

८.

Berechnung des Branet-, und Böttcher-Deputats bei dem Amtle N.

				Mh. Ir. ggr. pf.
Derselbe bekommt:				
18 Scheffel Roggen, à Scheffel 20 ggr.	,	:	,	15
16 Scheffel Gerste, à Scheffel 14 ggr.	,	,	,	9 8
1 Scheffel Weizen, à	,	:	,	1
1 Scheffel Erbsen à	,	,	,	20
1½ Scheffel Sommersaamen, à 1 Rhl. 8 ggr.	,	,	,	2
2 Scheffel Rüben, oder	,	,	,	8
2 Scheffel Kohl, oder	,	:	,	12
1 Schwein, oder	,	,	,	2 12
1 Schaf, oder	,	,	,	1
Ein Achtel Bier von jedem Braue, welches derselbe von dem übergebräueten Füllfasse erhält.				
Hiezu an Spundgilde von jedem Gefäße, es sey groß oder klein, zu 1 ggr. baares Geld	,	,	,	16
Summa				48 12
Beträgt auf jedes der 48 Braue 1 Rhl. 3 pf.				

Des zweyten Abschnitts neunten Hauptstücks

Deitcs Capitel.

Bei Verfertigung des Umschlages von der Brauerei.

S. I.

Ist der Ertrag sammt den Kosten genau erforscht: so kann man die Pacht wissen. Ohnerachtet es billig ist, daß der Pächter auch an diesem Pacht-Artikel seinen Gewinn habe: so muß man doch in Erwâgung ziehen, daß Bier ein nothwendiges Lebensbedürfniß, vorzüglich für die geringe Classe der Landesbewohner ist. Aus diesem Grunde muß bei Vermietern (denn mit Privat-Eigenthümern hat es eine andere Bevandniß, und da mag die Policey ermäßigen), die Pacht nicht zu hoch gesetzt werden, der Pächter kann aber auch nicht verlangen, daß sein Gewinn so groß sei.

३१